

Gültig ab: 15.07.2024 (Version: 39945)

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gegenüber betroffenen Personen nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO

Partei 1: Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Platz 1, 70839 Gerlingen-Schillerhöhe
und

Partei 2: allen Parteien in der Liste der teilnehmenden Parteien

Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Im Rahmen des Angebotes der SingleKey ID als exklusive Single Sign-On Lösung der Bosch Gruppe arbeiten die vorgenannten Parteien eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DSGVO).

Als betroffene Person im Sinne der DSGVO haben Sie gegenüber den Parteien ein Recht auf die nachfolgenden Informationen.

Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

- **Verarbeitungstätigkeit: Registrierung und Login mit SingleKey ID**
- Erfüllung der Pflichten durch: Robert Bosch GmbH
- **Verarbeitungstätigkeit: Übersicht und Pflege von Stammdaten und Anwendungen mit SingleKey ID**
- Erfüllung der Pflichten durch: Robert Bosch GmbH

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die vorgenannten Parteien vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der

betroffenen Personen (Art. 15 – 21 DSGVO) und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Art. 13 und 14 DSGVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da im Rahmen des Betriebs und der Bereitstellung der Funktionen von SingleKey ID personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die entweder von der Robert Bosch GmbH oder allen Parteien in der Liste der teilnehmenden Parteien betrieben werden.

Was bedeutet das für Sie als betroffene Person?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Verarbeitungstätigkeiten wie folgt:

1. Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit machen die Parteien Ihnen als betroffene Personen die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zugänglich. Hierbei lässt jede Partei der anderen Partei sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich zukommen.
2. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Ihnen als betroffene Person geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.
3. Sie als betroffene Person erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Robert Bosch GmbH. Unabhängig von dieser internen Regelung können Sie als betroffene Person ihre Rechte gegenüber jeder Partei direkt geltend machen.

Wer sind die Vertragsparteien?

Als Vertragsparteien werden alle Bosch Einheiten bezeichnet, die den Adherence Letter to Joint Controller Agreement unterzeichnet haben.